

gen. Hierzu zählt auch das Zuendeführen einer Gläubigerversammlung.⁴⁰ Über *zulässige* Anträge entscheidet der Richter (§ 10 Abs. 2 RpflG). Über *unzulässige* (z. B. verfahrensfremde Ziele, Verschleppung) darf der Rechtspfleger selbst entscheiden.⁴¹ Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung des Befangenheitsantrages ist die sofortige Beschwerde nach § 4 InsO, § 46 Abs. 2, § 567 ZPO anwendbar.

D. Berichtstermin

- 28 Nach § 29 InsO können Berichts- und Prüfungstermin verbunden werden. Dies geschieht in aller Regel auch. Die folgenden Ausführungen gelten daher ebenfalls für den Prüfungstermin. Im Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht im Falle der Mündlichkeit den Termin für eine Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin). Die Gläubigerversammlung ist das wichtigste und „oberste“ Organ innerhalb eines Insolvenzverfahrens. Der Berichtstermin stellt die wichtigste und erste Gläubigerversammlung dar. Geregelt ist sie in den Bestimmungen ab §§ 74 ff. InsO. Die Gläubigerversammlung ist Repräsentantin der Gläubigergemeinschaft und bestimmt als „Herrin des Verfahrens“ über das Wohl und Wehe des Verfahrens. Die Gläubiger erhalten in dieser Versammlung alle wichtigen Informationen über das Verfahren und bestimmen anhand dieser maßgeblich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Verfahrenswichtige, grundlegende Entscheidungen stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Gläubigerversammlung⁴² (siehe z. B. §§ 157, 160 InsO). Der Insolvenzverwalter wiederum kann alle aus seiner Sicht wichtigen Dinge an diesem Termin zur Abstimmung stellen.⁴³ In den folgenden Abschnitten sollen daher der Berichtstermin sowie die darin denkbaren Vorkommnisse näher betrachtet werden.

I. Einberufung

- 29 Die erste Gläubigerversammlung wird gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 InsO von Amts wegen durch das Gericht – hier noch durch den Richter⁴⁴ – einberufen. Dieser Termin soll nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung sind öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn in einer Gläubigerversammlung die Verhandlung vertagt wird.⁴⁵ Der Insolvenzverwalter ist (i. d. R. nur) gegenüber der Gläubigergemeinschaft auskunftspflichtig (§ 79 InsO). Ein Auskunftsanspruch einzelner Gläubiger außerhalb der Versammlung besteht daher nicht. Der Insolvenzverwalter soll dabei alle relevanten Umstände offenbaren, um den Gläubigern einen vollständigen Kenntnisstand über die jeweilige Sachlage zu ermöglichen.⁴⁶ Die Leitung der Gläubigerversammlung obliegt dem Sitzungsleiter, in aller Regel

40 Rüther, in: HambK-InsO, § 4 Rn. 17; Pape, in: Uhlenbruck, InsO, § 4 Rn. 11.

41 Rüther, in: HambK-InsO, § 4 Rn. 18.

42 Haarmeyer/Frind, Insolvenzrecht, Rn. 201.

43 Reischl, Rn. 725.

44 Siehe § 3 Nr. 2 Buchst. e und § 18 RpflG.

45 Prefß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 74 Rn. 9.

46 Ehricke, in: MK-InsO, § 79 Rn. 1; Prefß, in: HambK-InsO, § 79 Rn. 1.

also daher dem Rechtspfleger.⁴⁷ Ihm obliegen daher Prozessleitung und Sitzungspolizei. Den Beginn der Versammlung bildet die Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und Veröffentlichung und der Mitteilung der Tagesordnung. Der Termin beginnt förmlich mit Aufruf der Sache und endet mit Beendigung der Sitzung. Zwischen diesen beiden Säulen liegt vielfach eine Menge an Entscheidungen, die der Rechtspfleger zu treffen hat und die nachfolgend angeprochen werden sollen.

II. Beschlussfassung der Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung als Herr des Verfahrens beschließt im Berichtstermin 30 als Organ der Selbstverwaltungsbefugnis⁴⁸ der Gläubiger u. a. über

- die Person des Verwalters (§ 57 InsO);
- eine angedachte Betriebsfortführung/-Stilllegung (§ 157 InsO);
- die Einsetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO);
- über die Frage von Unterhalt für den Schuldner (§ 100 InsO);
- die Führung von Rechtsstreiten (§ 160 Abs. 2 Nr. 3 InsO);
- über einen Verkauf des Betriebs im Ganzen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO);
- über einen beabsichtigten freihändigen Verkauf des Grundvermögens (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO);
- über die Beauftragung des Verwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplans und Abstimmung über diesen (§ 218 Abs. 2 InsO);
- (allg.) die Zustimmung zu weiteren besonders bedeutsamen Rechtshandlungen (§ 160 InsO);

Wann eine besonders bedeutsame Rechtshandlung vorliegt, ist mit Ausnahme der in § 160 Abs. 2 InsO genannten Regelbeispiele nicht geregelt. Hier muss stets eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Die Kommentierung stellt hier auf einen Gesamtbetrachtungswinkel zwischen Betrag, Auswirkung der Handlung für das konkrete Verfahren, Risiko und Bedeutung ab.⁴⁹ Auf Schwellenwerte alleine ist nicht abzustellen.⁵⁰ Eine besonders bedeutsame Rechtshandlung ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn sie nachhaltig das Verfahren beeinflusst.

- Auskunfts- und Zwischenrechnungspflicht des Verwalters (§ 66 Abs. 3 InsO);
- über die Anlegung oder Hinterlegung der Gelder inkl. des Anderkonto/der Geldanlage;
- fakultativ: eine Eigenverwaltung (§ 271 InsO).

Daneben ist die Gläubigerversammlung maßgeblich beteiligt bei der Prüfung der Forderungen im Prüfungstermin sowie für die Entgegennahme der Verwalterberichte (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, §§ 79, 156 InsO) und bei der Prüfung der Schlussrechnung (§§ 66, 197 InsO).

47 Lissner, InsbürO 2011, 127 ff.

48 Zimmermann, Rn. 163 ff.

49 Decker, in: HambK-InsO, § 160 Rn. 2.

50 Decker, in: HambK-InsO, § 160 Rn. 2.

- 31 Die Gläubigerversammlung trifft ihre Beschlüsse in der Regel durch einfache Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger. Für die Wahl des Insolvenzverwalters (§ 57 Satz 2 InsO) hat das Gesetz sowohl Kopf- als auch Summenmehrheit der abstimmenden Gläubiger normiert. Der Hintergrund dieser „Sonderregelung“, die es ansonsten nur noch im Rahmen des Insolvenzplans einmal gibt (§ 244 InsO),⁵¹ ist offensichtlich. Der Gesetzgeber wollte durch die notwendige Kopf- und Summenmehrheit bei der Insolvenzverwalterwahl verhindern, dass einzelne Gläubiger durch eventuell hohe angemeldete Beträge und Forderungen das Verfahren dominieren und letztlich – vielleicht auch entgegen der Interessen der Gesamtgläubigerschaft – einen ihnen genehmten Insolvenzverwalter bestätigen oder erwählen.⁵² Bei Summengleichheit in der Abstimmung gilt die Beschlussfassung als abgelehnt (da keine „Mehrheit“).⁵³ Enthaltungen zählen bei der Stimmabgabe nicht.⁵⁴
- 32 Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung ist dabei die Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung. Eine solche ist dann gegeben, wenn die Gläubigerversammlung ordnungsgemäß einberufen, der Abstimmungspunkt Gegenstand der bekanntgegebenen Tagesordnung war und wenn mindestens ein stimmberechtigter Gläubiger anwesend ist und sein Stimmrecht ausübt.⁵⁵ Im Umkehrschluss ist die Gläubigerversammlung dann nicht beschlussfähig, wenn
- kein Gläubiger erschienen ist;
 - keine Stimmrechte gewährt sind;
 - keine Abstimmung vorgenommen, sondern sich „enthalten“ wird;
 - die Beschlussfassung nicht Gegenstand der Tagesordnung war.
- 33 Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 77 InsO. Trifft die Gläubigerversammlung mehrheitlich eine Entscheidung, so ist diese bindend, also nicht im Rahmen des § 34 InsO anfechtbar.⁵⁶ Die so durch die Gläubigerversammlung getroffenen Entscheidungen sind dann ebenfalls bindend für die Gesamtgemeinschaft der Gläubiger, also unabhängig davon, ob mitgestimmt wurde. Lediglich im Rahmen des § 78 InsO kann eine Aufhebung der Beschlüsse erfolgen. Ist die Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig, weil z. B. kein Gläubiger anwesend ist, weil kein Stimmrecht gewährt wurde oder weil lediglich Enthaltungen bei der Abstimmung erfolgten, so können die nach der Tagesordnung zu treffenden Entscheidungen nicht getroffen werden. Eine „Ersetzung“ durch das Gericht erfolgt nicht. Allerdings kann – bei besonders bedeutsamen Abstimmungspunkten – die Zustimmungsfiktion des § 160 Abs. 1 Satz 3 InsO eintreten. In allen anderen Punkten trifft ansonsten der Insolvenzverwalter die Entscheidungen nach seinem eigenen Ermessen. Setzt sich der Insolvenzverwalter über mehrheitlich getroffene Beschlüsse der Gläubigerversammlung hinweg, bleiben dessen Handlungen jedoch wirksam (§ 164 InsO). Allerdings kann sich der Insolvenzverwalter dadurch schadensersatzpflichtig machen.

51 §§ 237, 238, 244 InsO.

52 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

53 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

54 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 76 Rn. 9.

55 BGH, Urteil vom 19. Juli 2007 – IX ZR 77/06; Reischl, Rn. 726.

56 LG Göttingen, Beschluss vom 29. Juni 2000 – 10 T 70/00.

III. Stimmrechte

Aus § 77 InsO ergeben sich die Abstimmungsberechtigungen der in der Gläubigerversammlung anwesenden Gläubiger. Das Stimmrecht bestimmt sich also nach den von den Gläubigern angemeldeten Forderungen. Im Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO) sind die Insolvenzgläubiger zuvor aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist unter Beachtung der Bestimmung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden. Das Stimmrechtsverfahren ist daher zunächst maßgeblich von der Initiative der Insolvenzgläubiger beherrscht. Nur der Gläubiger der ordnungsgemäß anmeldet und am Verfahren teilnimmt, kann auch eine Beteiligung erwarten. In der Gläubigerversammlung gewähren dann die Forderungen, die entsprechend der Aufforderung im Eröffnungsbeschluss folgend ordnungsgemäß angemeldet und weder vom Verwalter noch von einem stimmberechtigten Insolvenzgläubiger bestritten wurden, ein Stimmrecht.⁵⁷

Nicht berechtigt zum Bestreiten eines Stimmrechts sind nicht stimmberechtigte Insolvenzgläubiger (siehe insoweit bereits die gesetzliche Formulierung) und Massgläubiger. Der Widerspruch des Schuldners gegen ein Stimmrecht ist ebenfalls unbeachtlich. Voraussetzung für ein uneingeschränktes Stimmrecht ist daher eine ordnungsgemäß angemeldete Forderung, die nicht bestritten ist.⁵⁸

Allerdings sind nur selten alle Forderungen bereits geprüft. Vielfach sind Forderungen „bestritten“ oder „vorläufig bestritten“ (hierzu siehe Kap. 14 Rn. 22). Relativ häufig zumindest ist das sog. vorl. Bestreiten⁵⁹. Dieses ist in seiner Grundlage dem Gesetz unbekannt. Die InsO sieht nur ein Anerkenntnis der Forderung oder ein Bestreiten vor. Letzteres hat hingegen finale Folgen, sodass der Gläubiger (§ 179 Abs. 1 InsO) einer bestrittenen Forderung oder der Bestreitende (§ 179 Abs. 2 InsO) zwangsläufig dazu genötigt wäre, rechtzeitig und fristgerecht hiergegen Feststellungsklage zu erheben. Der Insolvenzverwalter wäre wiederum in der Kürze der Zeit, die oftmals zwischen Eröffnung des Verfahrens und Gläubigerversammlung liegt, gezwungen, die Forderung zu bestreiten, da er vielmals noch keine abschließende Prüfung vornehmen konnte und auch ein Anerkenntnis finale Folgen hätte („dann lieber zunächst einmal bestreiten, als festzustellen“). Die gesetzliche Konstellation ist daher insbesondere wenn es schnell gehen muss für beide Seiten nicht immer optimal. Die Praxis bedient sich daher dem „vorl. Bestreiten“, welches sich praktisch eingebürgert hat. Das vorl. Bestreiten ist keine finale Aussage des Verwalters. Es bedeutet oftmals lediglich, dass der Verwalter noch keine abschließende Prognose zur Forderung geben kann. Dies wird relativ oft dann vorkommen, wenn Anmeldefrist und Prüfungstermin zeitnah terminiert werden und der Verwalter insbesondere bei vielen Anmeldungen noch nicht abschließend prüfen konnte.⁶⁰

Nach Prüfung kann aus einem vorl. Bestreiten sowohl noch eine Feststellung wie auch ein endgültiges Bestreiten werden. „Rein rechtlich“ bedeutet ein vorl. Bestreiten hingegen bereits ein absolutes Bestreiten, sodass – kommt keine spätere Berichtigung des Verwalters – das Bestreiten auch mit einem vorl. Bestreiten endgültigen

57 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 6.

58 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 6; Lissner, InsbürO 2011, 127 ff.; ders., InsbürO 2012, 296 ff.

59 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

60 Siehe detailliert Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

Charakter haben kann. Das vorl. Bestreiten hat damit wohl letztlich nur symbolischen Charakter dahingehend, dass zunächst „sicherheitshalber“ bestritten wird, aber bei Nachbesserung oder genauerer Prüfung durchaus noch ein anderes Ergebnis eintreten kann.⁶¹ Für die Festlegung der Stimmrechte ist aber das Bestreiten ebenso wie das vorl. Bestreiten von Relevanz, da per Gesetz nur die Forderungen, die weder vom Verwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger – hingen unerheblich beim Schuldner⁶² – bestritten wurden, ein Stimmrecht gewähren.⁶³

- 36 Die genaue Stimmrechtsprüfung ist daher sehr relevant⁶⁴ und kann in den unterschiedlichsten Konstellationen, die nachfolgend betrachtet werden sollen, vorkommen.

1. Angemeldete und festgestellte Forderungen

- 37 Hier bestehen keinerlei praktische Probleme.⁶⁵ Das Stimmrecht ist hier in der festgestellten Forderungshöhe zu gewähren. Dieses einmal so gewährte und festgesetzte Stimmrecht besteht daraufhin weiter fort, solange die Feststellung des Stimmrechtes wirkt.⁶⁶

2. Angemeldete, aber bislang ungeprüfte Forderungen

- 38 Forderungen, die angemeldet, aber noch nicht geprüft sind, erhalten mit vollem Betrag ein Stimmrecht, soweit kein Bestreiten vom Insolvenzverwalter oder einem stimmberechtigten Gläubiger erfolgt.⁶⁷ Dies folgt dem Grundsatz, wonach alle bis zur Abstimmung ordnungsgemäß angemeldeten Forderungen eine Berücksichtigung finden sollen.⁶⁸

3. Gläubiger ohne rechtzeitige Forderungsanmeldung

- 39 Unbestritten ist, dass die Forderungsanmeldung „im Termin“ zu spontaner Natur und damit nicht mehr rechtzeitig ist.⁶⁹ Hier bestehen in der Praxis aber drei unterschiedliche Lösungsansätze. Zum einen kann auch einem solchen Gläubiger dann ein Stimmrecht gewährt werden, wenn sich die Anwesenden – ggf. nach einer kurSORischen Prüfung der Forderung – über ein Stimmrecht einigen. Eine weitere Ansicht⁷⁰ besagt, dass solche Gläubiger hinsichtlich ihres Stimmrechts so zu behandeln seien, als wäre die Forderung angemeldet. Insoweit wäre dann ein Stimmrecht zu gewähren, wenn eine solche Spontanmeldung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden könne. Eine letzte Meinung besagt, dass ein solcher Gläubiger

61 Lissner, KKZ 2014, 224 ff.

62 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 7.

63 Pref/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 6.

64 Möhlen, Rpflger 2010, 357 ff.

65 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

66 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 7.

67 Pref/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 5 ff.; Knof, in: Uhlenbruck, InsO, § 77 Rn. 16 ff.; Lissner, InsbürO 2011, 127 f.

68 Pref/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 6; Lissner, InsbürO 2011, 127 f.

69 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 5.

70 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 5.

zwar teilnahmeberechtigt, aber mangels rechtzeitiger Anmeldung nicht abstimmungsberechtigt ist.

Wird eine solche Spontananmeldung in den beiden ersten Alternativen seitens der übrigen erschienenen Gläubiger nicht akzeptiert, kommt also keine Einigung zu stande, dürfte die Gewährung eines Stimmrechts fraglich sein. Denkbar wäre dann aber noch eine Stimmrechtsentscheidung durch das Insolvenzgericht.⁷¹

4. Angemeldete und bestrittene Forderungen

Hinsichtlich rechtzeitig angemeldeter, aber bestrittener Forderungen findet § 77 Abs. 2 InsO Anwendung. Eine Stimmberechtigung folgt danach einer eventuell vorangegangenen Stimmrechtseinigung zwischen Verwalter und den übrigen erschienenen stimmberichtigten Gläubigern. Diese wäre durch den Rechtspfleger bzw. den Sitzungsleiter zu protokollieren (§ 76 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 160 ZPO).⁷² Kommt es nicht zu einer Einigung, sieht das Gesetz eine Stimmrechtsentscheidung durch das Gericht durch begründeten Beschluss (Rechtspfleger) vor.⁷³

Muster eines Stimmrechtsbeschlusses:

42

Aktenzeichen

Amtsgericht Musterstadt

**Beschluss
vom**

in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der

Max Mustermann, [Adresse].

– Schuldner –

Insolvenzverwalter:

RA Dieter Dümpel, Dümppelstrasse 3, 78787 Dümppelstadt

Nachdem eine Einigung zwischen dem Insolvenzverwalter RA Dümpel und den erschienenen stimmberichtigten Gläubigern über die Höhe des Stimmrechts d.

nicht zu erzielen war, war insoweit das Stimmrecht für die heutige Gläubigerversammlung festzusetzen auf

_____ EUR

(§ 77 Abs. 2 Satz 2 InsO).

71 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

72 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 11; Knofer, in: Uhlenbrück, InsO, § 77 Rn. 19; Lissner, InsbürO 2011, 127 f.

73 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03; Lissner, InsbürO 2011, 127 f.; ders., InsbürO 2012, 296 ff.

Gründe:

Die Entscheidung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Es folgt eine ausführliche, transparente Darstellung der Beweggründe des Rechtspflegers wegen der Höhe des (Nicht-)gewährten Stimmrechts. Die Entscheidung muss dabei zwar nicht gutachterlich ausfallen, sie sollte aber jedenfalls auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer zentralen Frage eingehen.⁷⁴ Dies bedeutet, dass das Gericht auf die Aussagen eines Beteiligten einzugehen hat, dies zu würdigen hat und unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Argumentation zu entscheiden hat. Die Stimmrechtsentscheidung muss begründbar sein und darf nicht willkürlich getroffen werden. Die willkürfreie Anwendung des § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO und des § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG muss gewahrt bleiben.⁷⁵ Nach der Entscheidung des BVerfG⁷⁶ muss der Sachverhalt, aufgrund dessen die Entscheidung ergangen ist, sowie die rechtlichen Erwägungen des Gerichts wiedergegeben sein. Es muss dargelegt sein, welche rechtlichen Anforderungen das Gericht seiner Prüfung zugrunde gelegt hat. Ebenfalls sollte erkennbar sein, auf welche Weise nach Ansicht des Gerichts Insolvenzgläubiger ihre vermeintliche Forderung darlegen und glaubhaft machen oder beweisen müssen, damit ihnen nach § 77 Abs. 2 Satz 2 InsO ein Stimmrecht zuerkannt wird. Die Entscheidung des Gerichts erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen anhand einer Sachverhaltsprüfung, einer Prüfung der Unterlagen und einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung dahingehend, in wie weit „die Forderung überwiegend wahrscheinlich ist“.⁷⁷

gez. Rechtspfleger

- 43 Wesentlich häufiger als die Frage der Gewährung von Stimmrechten ist in der Praxis die einheitliche („einstimmige“) Entscheidung der Gläubigerversammlung vorzufinden. Auch wird in der Praxis nur selten seitens der Beteiligten etwas gegen die Stimmrechte anwesender Beteiligter vorgetragen. Erfolgt z. B. eine einstimmige Beschlussfassung, kann die Betrachtung der Stimmrechte vernachlässigt werden.

44

Tipp:

In der Praxis empfiehlt es sich daher, in die Auseinandersetzung zur Frage der Stimmrechte erst dann einzusteigen, wenn sich bei Abstimmungspunkten unterschiedliche Positionen heraustranskristallisieren. Kommt es im Rahmen der Frage über die Stimmrechte im konkreten Fall zu keiner Einigung zwischen den Beteiligten, ist das Gericht veranlasst, eine Stimmrechtsentscheidung vorzunehmen.⁷⁸

74 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03 – ZInsO 2004, 1027.

75 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03 – ZInsO 2004, 1027.

76 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03 – ZInsO 2004, 1027.

77 Lissner, InsbürO 2011, 127 f.

78 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03; Lissner, InsbürO 2011, 127 f.

IV. Stimmrechtsentscheidung

Eine Stimmrechtsentscheidung ist finale Folge, wenn sich im entsprechenden Anwendungsfall keine Einigung über die Stimmrechte erzielen lässt. Die Stimmrechtsentscheidung ist gegenüber dem Versuch einer Einigung also subsidiär. Die gerichtliche Stimmrechtsentscheidung soll die Teilhabe von Gläubigern mit bestrittenen Forderungen garantieren, andererseits aber gewährleisten, dass diese Gläubiger auch nicht dominieren.⁷⁹

Eine Stimmrechtsentscheidung wird in der Gläubigerversammlung in der Regel spontan und ohne Vorankündigung notwendig und fordert daher vom Sitzungsleiter ein hohes Maß an Spontaneität und Reaktionsvermögen, aber auch ein hohes Maß an materiell-rechtlichen Kenntnissen. Die Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluss.⁸⁰ Zwar stellt die Entscheidung ihrem Wesen nach eine Ermessensentscheidung dar,⁸¹ die Nennung von Entscheidungskriterien und die dokumentarische Auseinandersetzung in Form einer rechtlichen Argumentation und Würdigung der vorgetragenen Ausführungen der Beteiligten sollte der Beschluss allerdings zwingend beinhalten.⁸² Es muss eindeutig für alle Beteiligten nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen das Gericht den Vortrag zum Bestand/Nichtbestand einer Forderungen und die rechtlichen Anforderungen an die Zubilligung eines Stimmrechts gegeben oder nicht als gegeben erachtet. Eine „zielgerichtete“ Festsetzung von Stimmrechten hat zu unterbleiben, da das Gericht keine verfahrensgestaltende Rolle spielt, sondern der Grundsatz der Gläubigerautonomie vorherrscht. Das so durch das Gericht getroffene Stimmrecht wirkt danach solange fort, bis über das Bestehen der Forderung entschieden wurde oder eine Abänderung gewünscht wird.⁸³

Entscheidungskriterien für die Gewährung eines Stimmrechts und dessen Höhe sind für das Gericht vor allem die vorgebrachten Argumente und Unterlagen der Beteiligten. Diese sind im Rahmen einer Prognoseentscheidung dahingehend zu würdigen, in wie weit „die Forderung überwiegend wahrscheinlich ist“, deren Bestehen und des damit verbundenen Stimmrechts also realistisch ist.⁸⁴ Der Sitzungsleiter ist an die Wahrscheinlichkeitsprüfung gehalten und kann nicht gänzlich frei entscheiden, wobei ihm allerdings auch ein Ermessensspielraum einzuräumen ist.⁸⁵ Maßgebliches Indiz können dabei auch die vom Verwalter getroffenen Feststellungen sein. So kann bei einer vom Insolvenzverwalter bereits nachvollziehbar geprüften und festgestellten Forderung von einer hohen Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Forderung (und damit des Stimmrechts) ausgegangen werden, während bei einem gegenteiligen Fall („bestritten“) nach entsprechender eigener Würdigung des Gerichts kein oder ein geringes Stimmrecht in Betracht kommen kann. Falls eine Forderung nur „vorl. bestritten“ ist (siehe Kap. 9 Rn. 35), also keine endgültige

79 Knof, in: Uhlenbruck, InsO, § 77 Rn. 21 ff.

80 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03.

81 Knof, in: Uhlenbruck, InsO, § 77 Rn. 21 ff.

82 BVerfG, Beschluss vom 4. August 2004 – 1 BvR 698/03.

83 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 13.

84 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 8 f.; Knof, in: Uhlenbruck, InsO, § 77 Rn. 21 ff. mit Hilfskriterien; Lissner, InsfürO 2011, 127 f.

85 Knof, in: Uhlenbruck, InsO, § 77 Rn. 21 ff.

Aussage vom Verwalter getroffen wurde, müsste der Grund des vorl. Bestreitens hinterfragt werden. Konnte danach die Forderung vom Verwalter in der Kürze der Zeit noch nicht geprüft werden, besteht sie aber wahrscheinlich, so käme eine volle Stimmrechtsfestsetzung oder ggf. zumindest in Höhe von 50 Prozent der angemeldeten Höhe in Betracht. Preß⁸⁶ liefert hier wertvolle Entscheidungskriterien.

- 47 Für die Stimmrechtsentscheidung ist der Rechtspfleger zuständig (siehe § 3 Nr. 2 Buchst. e, § 18 RPflG), soweit sich der Richter das Verfahren nicht vorbehalten hat. Die Stimmrechtsentscheidung selbst muss noch im Termin erfolgen und hindert zuvor die weitere Abstimmung. Gegen eine Stimmrechtsentscheidung ist mangels Nennung (siehe § 6 Abs. 1 InsO) kein Rechtsmittel gegeben.⁸⁷ Auch die ansonsten im Fall einer Rechtspflegerentscheidung stets denkbare Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG ist gem. § 11 Abs. 3 InsO ausgeschlossen.⁸⁸ Eine Sonderregelung ergibt sich lediglich aus § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG. Hat der Rechtspfleger danach eine Stimmrechtsentscheidung getroffen und hat sich diese Entscheidung auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt, besteht die Möglichkeit der richterlichen Überprüfung. Voraussetzung dieser Vorgehensweise ist

- dass sich die Entscheidung auf das Ergebnis der Abstimmung ausgewirkt hat. Hat sich die Entscheidung nicht ausgewirkt, wird der Richter den Antrag entsprechend zurückweisen;
- dass ein entsprechender Antrag nach § 18 Abs. 3 Satz 2 RPflG explizit noch in der Gläubigerversammlung gestellt wird. Spätere Anträge sind präkludiert.⁸⁹

Erforderlich ist in einem solchen Fall eine richterliche Entscheidung ebenfalls noch im Termin. Hierzu muss zunächst der Termin unterbrochen und der Richter vor Ort in die Sitzung (soweit in maßgeblichen Fällen nicht ohnehin anwesend) geholt werden. Ist der Richter hingegen nicht zu erreichen, kann der Termin nicht fortgeführt und muss vertagt werden.⁹⁰ Teilt der Richter die Ansicht des Rechtspflegers hinsichtlich des getroffenen Stimmrechts, erfolgt Zurückweisung des Antrages mit der Begründung, die Entscheidung sei sachlich richtig. Gibt der Richter dem Antrag statt, hat er gleichzeitig ein neues Stimmrecht festzusetzen.

V. Stimmrechtsverbote/Stimmrechtsausschlüsse

- 48 Stimmrechtsausschlüsse und Stimmrechtsverbote sind stets bei Abstimmungen denkbar und erfordern ein hohes Maß an Darlegung. So könnten Fälle von taktischer Einflussnahme im Einzelfall zu einem Stimmrechtsausschluss führen, der dann aber durch den Rechtspfleger mittels begründetem Beschluss darzulegen ist. Stimmrechtsverbote einzelner Gläubiger sind bei Interessenkollision – wie etwa Abstimmung in eigener Sache – denkbar.⁹¹ Insoweit gilt § 34 BGB analog.

86 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 8a.

87 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2008 – IX ZB 235/06; Lissner, InsbürO 2011, 127 ff.

88 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 23. Oktober 2008 – IX ZB 235/06.

89 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 8; Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 20.

90 Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 20.

91 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 77 Rn. 11; Gerhardt, in: Jaeger, InsO, § 77 Rn. 15; BGH, Urteil vom 22. Januar 1985 – VI ZR 131/83; Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

VI. Aufhebung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung

Widerspricht ein mehrheitlich getroffener Beschluss der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat das Insolvenzgericht den Beschluss aufzuheben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger oder der Insolvenzverwalter dies in der Gläubigerversammlung beantragt (§ 78 InsO).⁹² Ein solches Procedere wird nur auf Antrag, der zwingend noch in der Gläubigerversammlung gestellt werden muss,⁹³ eingeleitet. Antragsberechtigt für einen solchen Antrag ist der Insolvenzverwalter, dessen Antragsrecht aus der Interessenvertretung evtl. nicht anwesender Gläubiger und deren Rechtswahrung hergeleitet wird.⁹⁴ Im Umkehrschluss besteht für den Verwalter dann kein solches Antragsrecht, wenn alle Insolvenzgläubiger eines Verfahrens anwesend sind.⁹⁵ Weiter antragsberechtigt sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger (alle, d. h. unabhängig davon, ob deren Forderung geprüft/ungeprüft/ festgestellt oder bestritten ist oder ein Stimmrecht versagt wurde). Nicht antragsberechtigt sind hingegen nachrangige Insolvenzgläubiger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, soweit sie nicht gleichzeitig Insolvenzgläubiger sind, reine Aussonderungsberechtigte, der Schuldner sowie evtl. Massegläubiger.⁹⁶

Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn ein Rechtschutzbedürfnis gegeben ist, also z. B. dann, wenn der Antragsteller im Abstimmungsverfahren über den Beschlussgegenstand überstimmt worden ist oder mangels Stimmrecht an der Beschlussfassung nicht beteiligt war⁹⁷ und der getroffene Beschluss im Widerspruch zu den gemeinsamen Interessen der Insolvenzgläubiger, z. B. gegen die bestmögliche Befriedigung aller, steht. Für die Wahl des Insolvenzverwalters besteht die Möglichkeit nach § 78 InsO nicht.⁹⁸ Eine Aufhebung soll nach dem BGH nur dann in Betracht kommen, wenn die Möglichkeit zu einer zumindest mittelfristigen Vergrößerung der Masse nicht ausgeschöpft oder gar vereitelt wird.⁹⁹ Hierzu bedarf es einer detaillierten Darlegung und nicht nur bloßer Vermutungen.¹⁰⁰

Merke:

§ 78 InsO schafft ein „Veto-Recht“ für die in der Vorschrift genannten Gläubiger und den Insolvenzverwalter.¹⁰¹ Dabei dient das Antragsrecht des Verwalters nicht der Verfolgung eigener, sondern der Wahrung der Interessen der in der Versammlung nicht erschienenen Gläubiger. Auf diese Weise soll § 78 InsO der Verfolgung von Eigen- oder Sonderinteressen durch eine Mehrheit in der Gläu-

92 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 2 ff.

93 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 4.

94 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 8.

95 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 3; begründet wird dies aufgrund der Gläubigerautonomie; Verwalter vertritt ansonsten in der Regel nur die nicht anwesenden Gläubigerinteressen.

96 Knof, in: Uhlenbrück, InsO, § 78 Rn. 4a.

97 Lissner, Insbüro 2011, 127 ff.

98 BGH, Beschluss vom 7. Oktober 2004 – IX ZB 128/03; a. A.: Knofer, in: Uhlenbrück, InsO, § 78 Rn. 18.

99 BGH, Beschluss vom 12. Juni 2008 – IX ZB 220/07.

100 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 8; Knofer, in: Uhlenbrück, InsO, § 78 Rn. 10 f.

101 BGH, ZInsO 2020, 1772 ff.

bürgerversammlung entgegenwirken. Das bedeutet aber auch nicht, dass Eigen- oder Sonderinteressen der Minderheit geschützt werden. Maßgeblich ist vielmehr das gemeinsame Interesse der Insolvenzgläubiger an der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Zur Wahrung der Gläubigerautonomie ist der durch § 78 InsO vermittelte Schutz aber in zweierlei Hinsicht beschränkt. Zum einen durch die Frage, ob eine Beschlussfassung dem Interesse der Gläubiger widerspricht, worüber das Insolvenzgericht zu befinden hat, zum anderen dadurch, dass bei Anwendung nur die Lage wiederhergestellt wird, wie sie war, bevor der dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widersprechende Beschluss gefasst worden ist. Entsteht durch die Beschlussaufhebung eine Regelungslücke, soll eine Versammlung erneut zur Entscheidung einzuberufen werden.¹⁰² Nach allgemeiner Anschauung soll dies aber dann nicht der Fall sein, wenn die Gläubigerversammlung eine Beschlussfassung lediglich ablehnt. Dieser Grundsatz der Gläubigerautonomie ist zu beachten und kann überdies – ganz ohne die Anwendbarkeit von § 78 InsO – jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch die Gläubigerversammlung geändert oder aufgehoben werden.¹⁰³

- 51 Ein Antrag nach § 78 InsO muss zu Protokoll genommen werden (§ 76 Abs. 1 InsO). Nach der Sitzung ist eine Antragstellung präklidiert. Die vom Sitzungsleiter zu treffende Entscheidung muss ebenfalls noch im Termin durch Verkündung (§ 4 InsO i. V. m. § 329 ZPO) eines begründeten Beschlusses erfolgen. Ist die Beschlussfassung spontan nicht möglich, muss vertagt werden.¹⁰⁴ Bis zur der Entscheidung ist die Ausführung des angegangenen Beschlusses gehemmt. Kommt es danach zu einer Aufhebung der Beschlussfassung durch das Gericht, ist diese öffentlich bekanntzumachen und begründet dann die Notwendigkeit einer Neuabstimmung über den Sachverhalt.¹⁰⁵ Das Gericht ist dabei nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle der getroffenen Beschlussfassung zu setzen. Gegen die Aufhebung steht jedem absonderungsberechtigten Gläubiger und jedem nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

E. Abschließende Gläubigerversammlung

- 52 Der sog. Schlusstermin wird regelmäßig ebenfalls vom Rechtsanwälter durchgeführt. Neben dem Berichtstermin stellt der Schlusstermin die wohl zweitwichtigste Gläubigerversammlung dar und bringt für den Rechtsanwälter im Vorfeld ein hohes Maß an Kontrollaufgaben mit sich. Der Schlusstermin wird hingegen in diesem Buch gesondert behandelt (siehe Kap. 17 Rn. 1 ff.).

102 Vgl. Pape, ZInsO 2000, 469, 478.

103 BGH, ZInsO 2020, 1772 ff.

104 Lissner, InsbürO 2012, 296 ff.

105 Preß/Henningsmeier, in: HambK-InsO, § 78 Rn. 12.